

Arbeitsrecht

(Nr. 144/2004)

Schwerbehinderte: Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das berechtigte Verlangen des schwerbehinderten Menschen nach § 81 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) IX bewirkt unmittelbar eine Verringerung der geschuldeten Arbeitszeit, ohne dass es einer Zustimmung des Arbeitgebers zur Änderung der vertraglichen Pflichten bedarf. Nach § 81 Abs. 5 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig sind. Ein Anspruch besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder genossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 81 Abs. 5 Satz 3 i.V. Abs. 4 Satz 2 SGB IX).

Urteil des BAG vom 10. Oktober 2003

Aktenzeichen : 9 AZR 100/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 5/2004

24.05.2004